**Dokumentation des Abschlussgesprächs / Erklärung der Eltern**

**3.2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Das Gutachten vom  |  | über die Feststellung eines sonderpädagogischen Unter- |
|  | Datum des Gutachtens |  |
| stützungsbedarfes meines/unseres Kindes |  |  |
|  | Name des Kindes | Geburtsdatum |
| wurde mir/uns heute durch die Gutachter erläutert.**[ ]**  Es wurde kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt. **[ ]**  Es wurde ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für unser Kind festgestellt.  |
|  | Die Gutachter schlagen eine sonderpädagogische Förderung im folgenden Förderschwerpunkt und Bildungsgang vor: |
|  |  |  |
|  | Förderschwerpunkt(e), bei mehreren auch vorrangiger Förderschwerpunkt | Bildungsgang |
|  | Autismus-Spektrum-Störung [ ]  ja [ ]  nein |
| Ich bin / Wir sind mit einer sonderpädagogischen Förderung meines/unseres Kindes im Sinne des Vorschlags der Gutachter **[ ]**  einverstanden **[ ]**  nicht einverstanden.Wir wünschen als Förderort eine **[ ]**  allgemeine Schule **[ ]**  Förderschule.Wir wünschen die Förderung an der Schulform (nur bei zielgleicher Förderung in der Sekundarstufe): **[ ]**  Hauptschule **[ ]**  Realschule [ ]  Sekundarschule/Gemeinschaftsschule [ ]  Gymnasium [ ]  Gesamtschule [ ]  Primus-Schule |
| Gewünschte Schule: |  |
|  | Schulname, Ort |
| Bei zielgleicher Förderung besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Schule.Bei zieldifferenter Förderung besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Schulform oder Schule. |
| Ich / Wir**[ ]**  wünsche(n) ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde,**[ ]**  verzichte(n) auf ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde. |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der Eltern |

|  |
| --- |
|  |

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF

§ 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten För­derschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.